



Diese Richtlinien der KEB im Bistum Regensburg vom 12.07.2013 gelten ab 1.1.2014 – um 2.3 erweitert (= Zuschusshöhe Bildungsfahrten) – auch für

**KEB Neustadt-Weiden** – Kath. Erwachsenenbildung  
Kreis Neustadt und Stadt Weiden e. V.  
Lerchenfeldstr. 11  
92637 Weiden  
Tel. 0961 / 634964-0  
info@keb-neustadt-weiden.de  
www.keb-neustadt.de  
www.keb-weiden.de



Erwachsenenbildung ist die vierte Säule des pluralen deutschen Bildungssystems. Die Katholische Erwachsenenbildung hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg kontinuierlich entwickelt und zählt zu den von Staat und Kirche anerkannten Trägern. Wie in den Texten der Würzburger Synode von 1975 ausgeführt, ist sie ein eigenständiges kirchliches Handlungsfeld.

Katholische Erwachsenenbildung gründet auf dem Evangelium und der christlichen Tradition. Sie ist sich ihrer jüdischen Wurzeln bewusst. Ihre ökumenische Zielrichtung ist die „versöhnte Verschiedenheit“.

Auf dieser Basis ist sie offen für alle Interessierten. Sie bietet ein Forum für vielfältige Themen und Diskurse und lädt ein zu einem in Freiheit geführten Austausch auch unterschiedlicher Positionen.

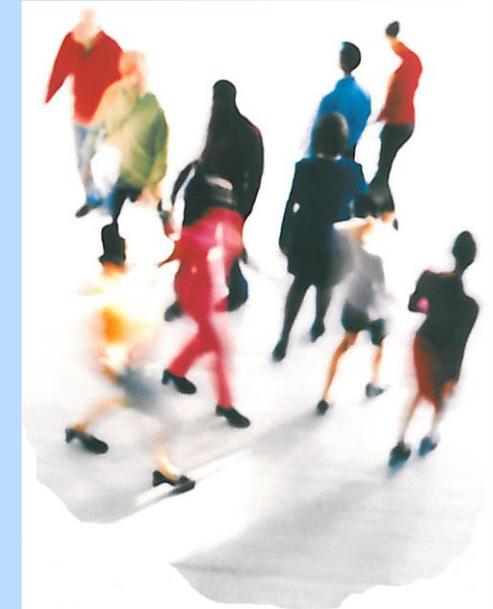
Die Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg profiliert sich inhaltlich in folgenden Bereichen:

- „Glauben erschließen“
- „Gerechtigkeit fördern“
- „Beziehungen gestalten“

KEB – Katholische Erwachsenenbildung  
im Bistum Regensburg e. V.  
Spindlhofstr. 23  
93128 Regenstein  
Tel. 0 94 02 / 94 77-0  
erwachsenenbildung@bistum-regensburg.de  
www.keb-regensburg.de



KEB IM BISTUM REGENSBURG



**Richtlinien**  
zur Abrechnung von  
Bildungsmaßnahmen  
der  
**Katholischen**  
**Erwachsenenbildung**  
im Bistum Regensburg e.V.

## Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Es werden nur Bildungsmaßnahmen gefördert, die im **Sinne des bayer. Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EbFöG)** förderungsfähig sind. Grundsätzlich sind alle Themen und Veranstaltungsarten wie z. B. Vorträge, Seminare, Filmgespräche, Ausstellungen mit Führungen etc. förderungswürdig.
2. **Nicht gefördert** werden
  - Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Geselligkeit oder der Pflege von Hobbys dienen (z. B. Chor- und Musikproben, Ausflugsfahrten, Theater- und Konzertbesuche)
  - Seelsorge im engeren Sinn (z. B. Exerzitien, unmittelbare Sakramentenvorbereitung)
  - Verbandsorganisatorische Veranstaltungen eines Vereins, Verbandes oder Trägers (z. B. Mitgliederversammlung, Gruppenstunden, Delegiertenversammlungen)
  - Konferenzen, Gremien (z. B. Sitzungen des Pfarrgemeinderats)
  - Veranstaltungen, die sich nicht an Erwachsene richten (z. B. Flötenkurse für Kinder, Kindernachmittage)
3. Die geförderten Erwachsenenbildungsmaßnahmen müssen grundsätzlich für **alle offen** sein.
4. **Die Öffentlichkeit einer Maßnahme ist nachzuweisen.** Dies kann in einer der nachstehend genannten Formen geschehen:
  - Ankündigung im Programmheft oder auf der Homepage der zuständigen regionalen KEB
  - Einladung (z. B. Presse, Plakate, Handzettel) mit Hinweis „in Kooperation mit der Kath. Erwachsenenbildung“ oder „...mit KEB Neustadt-Weiden“
  - Die Ankündigung im Pfarrbrief bedarf auch dieses Zusatzes; ein verbandliches Mitteilungsblatt **allein genügt nicht.**

## Zuschüsse für alle Veranstaltungen

### 1. Grundsätzliches

- 1.1 Das **ReferentInnen-Honorar** ist vor Ort **frei** zu vereinbaren. Als **Orientierungsgröße** kann ein **Honorar von 60,- € / Doppelstunde** dienen (1 DST = 90 Minuten).
- 1.2 Es werden nur **ReferentInnenkosten** berücksichtigt, d. h. Honorar, Fahrtkosten, Spesen, Geschenke.
- 1.3 Es findet nur eine **Defizitfinanzierung** statt. Das Defizit muss durch einen **Verwendungsnachweis** mit Quittungen belegt werden. Das Formular ist bei der für die Städte bzw. Landkreise zuständigen regionalen KEB erhältlich.
- 1.4 Der Zuschuss richtet sich grundsätzlich nach der **Haushaltslage der jeweiligen regionalen KEB.** Im Einzelnen hat die jeweilige regionalen KEB die letzte Entscheidung.

### 2. Zuschusshöhe

- 2.1 **30,- €** pauschal für 1 DST **bei Einzelveranstaltungen** (z. B. Vorträgen)
- 2.2 **15,- €** pauschal für 1 DST **bei fortlaufenden Kursen**
- 2.3 **15,- €** pauschal für 1 DST **bei Bildungsfahrten für Führungen**

## Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

### 1. Besondere Inhalte und Themen

- 1.1 **Inhaltliche Kriterien** für besonders förderwürdige Veranstaltungen legt die jeweilige regionale KEB fest.
- 1.2 **Besondere Veranstaltungen**, die hohe Kosten verursachen, werden auch mit **bis zu 100% des Defizits** gefördert. Die regionale KEB kann einen **maximalen Zuschuss als Orientierung** festlegen und weitere Zuschussmöglichkeiten vermitteln (z. B. Fördertopf der KEB im Bistum).
- 1.3 In der Regel wird eine **Eintrittsgebühr** von mindestens **3,- €** erhoben. Sofern dies vor Ort nicht möglich ist, übernimmt der Kooperationspartner einen angemessenen Anteil am Defizit.
- 1.4 Ein einfacher Finanzierungsplan (Einnahmen- / Ausgabenrechnung) wird vorher gemeinsam erarbeitet. Neben der finanziellen Unterstützung bietet die regionale KEB – je nach Bedarf – noch **weitere Unterstützung** an (z. B. Werbung, Referentenrecherche).

### 2. Besondere Veranstaltungsarten

- 2.1 Für **alle Halbtages-, Tages- bzw. Wochenendseminare** können bis zu 5 DST/Tag angesetzt werden, also max. **150,- €/Tag**.
- 2.2 Bei **Veranstaltungen mit Übernachtung** können max. 5 DST/Tag für **ReferentInnenkosten** angesetzt werden, also **150,- €/Tag**. Zusätzlich können **8,- €/Teilnehmer/in und Tag**, max. **240,- €/Tag**, für **Verpflegung und Übernachtung** angesetzt werden.
- 2.3 **Bildungswochenenden für Familien mit Kindern** können zusätzlich aus dem Familienfond der Diözese gefördert werden. Informationen erteilt der Büroleiter und Geschäftsführer der Kath. Erwachsenenbildung der Diözese unter Tel: 09402 9477-10 bzw. E-Mail: gerhard.haller@bistum-regensburg.de
- 2.4 „**Eltern-Kind-**“ bzw. „**Lebensqualität im Alter**“ - **Gruppen** werden nach den jeweilig gültigen Richtlinien bezuschusst.
- 2.5 Die Regelung der Bezuschussung von **Führungen bei Studienfahrten** obliegt der jeweiligen regionalen KEB (Neustadt-Weiden: siehe Zuschusshöhe 2.3).